

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Büchertstraße – 4. Änderung“

Auf Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2010 (GBl. Seite 416) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Büchertstraße – 4. Änderung“.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 - 6 der Satzung
2. Die Begründung vom 25.02.2013 ist eine Beigabe zu dieser Satzung.

§ 3

Fassaden

Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

§ 4

Werbeanlagen

1. Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die im Zusammenhang mit der auf dem Grundstück angebotenen Leistung, einem dort angebotenen Produkt oder dem Namen der dort ansässigen Firma stehen.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
3. Innerhalb des anbaufreien Streifens von 20 m entlang der L 598 sind Werbeanlagen unzulässig.

4. Werbeanlagen dürfen den Verkehrsteilnehmer nicht ablenken und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 5

Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und der zulässigen Arbeits- oder Lagerflächen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Es dürfen nur heimischen Baum- und Straucharten gepflanzt werden.

§ 6

Niederspannungsleitungen und Telefonleitungen

Niederspannungsleitungen und Telefonleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben der §§ 3 bis 5 dieser Satzung handelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch erst, sobald der Bebauungsplan „Bahnhofstraße/ Büchertstraße – 4. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.

Die Übereinstimmung der Festsetzungen der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften mit sämtlichen Beschlüssen des Gemeinderates wird bestätigt.

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wird ausgefertigt.

Sandhausen, den 27.02.2013



Kletti

Bürgermeister

